

# GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG

Nachfolgend als „**Vereinbarung**“ bezeichnet

<b>LOGICDATA Electronic &amp; Software Entwicklungs GmbH</b>  Wirtschaftspark 18  8530 Deutschlandsberg, Österreich  Eingetragen beim Landesgericht Graz, Österreich  unter FN 155377 x
Nachfolgend als „ <b>LOGICDATA</b> “ bezeichnet

[Name des Unternehmens einfügen]  [Adresse des Unternehmens einfügen]    Eingetragen beim [Details einfügen]  Unter [Details einfügen]
Nachfolgend als „ <b>Partner</b> “ bezeichnet

Nachfolgend als die „**Partei**“ oder zusammen als die „**Parteien**“ bezeichnet

## **EINLEITUNG**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parteien [Beschreibung des Zwecks der Vereinbarung – der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, zum Beispiel wie im folgenden Absatz definiert.] [bei der Entwicklung eines Produktes oder einer Dienstleistung zusammenarbeiten oder derzeit das Potenzial einer künftigen Geschäftsbeziehung klären (z. B. Produktion, Beschaffung, Lieferung spezifizierter Produkte, Engineering, Consulting)] („**Zweck**“);

vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **1. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

Für die Zwecke dieser Vereinbarung schließen **vertrauliche Informationen** Folgendes ein, ohne Einschränkung, und unabhängig von der Form, in welcher die besagten Informationen gespeichert oder übermittelt werden, mündliche und schriftliche Kommunikation eingeschlossen: Betriebsgeheimnisse, Informationen zu Kunden und Lieferanten, Informationen zur finanziellen Lage, Ergebnisse von Finanztransaktionen, Mitarbeiter, Geschäftspläne, Strategien, gesetzlich geschützte Erfindungen und Designs, vertrauliche Geschäftsinformationen, Marketing- und Verkaufsinformationen, eigene technische Daten, Patentanmeldungen, Know-how und technische Erfahrung, Pläne, Prozesse, Herstellung und damit verbundene Tätigkeiten, technische oder Konstruktionsdaten, Zeichnungen,

# GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG

Anordnungspläne, Blaupausen, Spezifikationen usw. Alle Berichte oder andere von einer der Parteien erstellten Dokumente, die aus dem Austausch von vertraulichen Informationen durch die Parteien heraus entstehen, werden als firmeneigen und vertraulich betrachtet.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Informationen: (i) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren; (ii) die öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt werden, ohne dass dies durch einen Verstoß gegen eine der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei, ihre nahestehenden Gesellschaften, Lieferanten, Hersteller, Agenten, Vertreter und Berater geschieht; (iii) die von einer Partei auf unabhängige Weise erworben werden aufgrund einer Arbeit, die ein Mitarbeiter, professioneller Berater oder Berater einer Partei ausgeführt hat, dem gegenüber keine Offenlegung von vertraulichen Informationen erfolgt ist; (iv) die in Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen, den Anforderungen der Börsenordnung oder einer verbindlichen Entscheidung, Anordnung oder Anforderung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde offengelegt werden, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich über die Anordnung in Kenntnis setzt und auf Bitte und Kosten der offenlegenden Partei die Bemühungen der offenlegenden Partei, eine Schutzanordnung zu erwirken oder die Offenlegung auf andere Weise einzuschränken, angemessen unterstützt; (v) die einer Partei gegenüber von einem Dritten offengelegt wurden, der laut Gesetz dazu berechtigt war; oder (vi) die vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei bereits rechtmäßiges Eigentum der empfangenden Partei waren, wie anhand von schriftlicher Dokumentation belegt ist.

## **2. RECHTE UND PFLICHTEN**

In Abhängigkeit von den in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen legt die Partei, welche vertrauliche Informationen erhält („empfangende Partei“) die von der anderen Partei („offenlegende Partei“) bereitgestellten vertraulichen Informationen keinem Dritten gegenüber offen und verhindert jede unbefugte Nutzung der vertraulichen Informationen durch einen Dritten oder deren Nutzung zum eigenen Vorteil der empfangenden Partei oder zum Vorteil anderer (außer im Zusammenhang mit dem Zweck dieser Vereinbarung) ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei geht bezüglich der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mit derselben Sorgfalt vor, wie sie die empfangende Partei für ihre eigenen vertraulichen Informationen walten lässt.

Dessen ungeachtet kann die empfangende Partei die vertraulichen Informationen innerhalb ihrer Organisation offenlegen, nämlich gegenüber ihren nahestehenden Gesellschaften, Lieferanten, Herstellern, Agenten, Vertretern und Beratern, gegenüber jenen Personen, die jene vertraulichen Informationen kennen müssen, abhängig von der Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung und der Nichtverwendung für andere Zwecke als zum Vorteil der offenlegenden Partei in einem Ausmaß, das nicht geringer ist, als in dieser Vereinbarung festgelegt wird.

Zum Zweck dieser Vereinbarung bedeutet „nahestehende Gesellschaft“ alle Körperschaften,

# GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG

Unternehmen oder anderen Organisationen, die: (i) von einer Partei dieser Vereinbarung beherrscht werden; oder (ii) eine Partei dieser Vereinbarung beherrschen; oder (iii) mit einer Partei dieser Vereinbarung unter gemeinsamer Beherrschung stehen, so lange diese Beherrschung existiert („**nahestehende Gesellschaft**“). „Beherrschung“ bedeutet zu diesem Zweck, dass mehr als fünfzig Prozent der Anteile oder Gesellschaftsanteile der beherrschten Organisation, die das Recht repräsentieren, Entscheidungen für die besagte Organisation zu treffen, das Eigentum der beherrschenden Organisation sind oder direkt oder indirekt von ihr beherrscht werden. Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung von einer nahestehenden Gesellschaft einer der Parteien empfangen werden, gelten als von der besagten Partei selbst empfangen und unterliegen den Bedingungen dieser Vereinbarung.

Jede der Parteien ist dafür verantwortlich, dass ihre nahestehenden Gesellschaften, Lieferanten, Hersteller, Agenten, Vertreter und Berater die Bedingungen dieser Vereinbarung einhalten, und haftet der anderen Partei gegenüber unbeschränkt für alle Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen aller Art heraus entstehen.

### **3. KEINE GEWÄHR**

Sofern dies nicht in einer speziellen Vereinbarung vorgesehen ist, in welcher künftige Geschäftsbeziehungen festgelegt werden, gewährleisten die Parteien nicht, dass ihre vertraulichen Informationen für die Zwecke der anderen Partei ausreichend oder geeignet sind. Ebenso wenig haften die Parteien für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen.

### **4. GEISTIGES EIGENTUM / KEINE LIZENZ / KEINE NACHKONSTRUKTIONEN**

Alles Know-how, das in den vertraulichen Informationen enthalten ist, und alle geistigen Eigentumsrechte, die Eigentum der offenlegenden Partei sind oder von ihr verwendet werden und in den vertraulichen Informationen enthalten sind oder erwähnt werden, sind und verbleiben das absolute, unbelastete Eigentum der offenlegenden Partei. Es werden der empfangenden Partei keine Lizenzen und Rechte bezüglich der Nutzung, Verwertung, Modifizierung oder Entwicklung von solchem Know-how oder geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen gewährt, mit Ausnahme solcher Lizenzen oder Rechte, wie sie ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder in einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien enthalten sein können.

Die empfangende Partei wird nicht, und stellt sicher, dass kein Dritter die vertraulichen Informationen zu einem anderen Zweck als in dieser Vereinbarung geregelt, rekonstruiert, analysiert oder untersucht. Dasselbe gilt für die der vertraulichen Information zugrunde liegenden Information, die Quellcodes, Prototypen, Muster oder andere Objekte, die von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt werden.

# GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG

## 5. RÜCKGABE VON INFORMATIONEN

Auf die schriftliche Aufforderung durch die offenlegende Partei hin wird die empfangende Partei innerhalb von dreißig Tagen nach einer solchen Aufforderung durch die offenlegende Partei alle vertraulichen Informationen in ihrem Besitz entweder an die offenlegende Partei zurückgeben oder sie zerstören, je nach Wahl der empfangenden Partei, einschließlich aller Anmerkungen und Kopien dazu. Werden vertrauliche Informationen elektronisch gespeichert, wird die empfangende Partei sie löschen und der offenlegenden Partei gegenüber schriftlich bestätigen, dass sie gelöscht wurden. Dessen ungeachtet kann die empfangende Partei für rechtliche, aufsichtsrechtliche Zwecke oder für Zwecke der Corporate Governance eine Kopie der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei speichern oder im Rahmen der Datensicherung oder in ähnlichen Archiven speichern, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke nutzt.

## 6. DATENSCHUTZ

Wo anwendbar, werden die Parteien alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) verarbeiten und übermitteln.

Die Parteien stellen sicher, dass ihre nahestehenden Gesellschaften, Vertreter und Berater sich an den Datenschutz halten.

## 7. ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen Österreichs und wird entsprechend ausgelegt. Die Anwendung des österreichischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht („IPRG“) oder anderer Regeln zu internationalem Privatrecht sowie die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“, „Wiener Übereinkommen“) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, werden endgültig von dem zuständigen Gericht in Graz (Österreich) entschieden. Der Partner kann, nach dem Ermessen von LOGICDATA, auch an seinem Sitz verklagt werden.

## 8. VERSCHIEDENES

**WIRKSAMKEIT:** Diese Vereinbarung erlangt bei Ausfertigung durch die Parteien ihre Wirksamkeit und wird in zwei Originalen ausgefertigt.

**SCHRIFTFORMERFORDERNIS:** Alle Änderungen an dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

**DAUER:** Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen.

# GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG

**KEIN VERZICHT:** Eine nicht erfolgte Durchsetzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf eine der Bedingungen dieser Vereinbarung dar.

**SALVATORISCHE KLAUSEL:** Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch solche gültigen und wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen und allgemeinen Willen der Parteien am besten entsprechen.

**VOLLSTÄNDIGE ABMACHUNG:** Diese Vereinbarung enthält die vollständige Abmachung und Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich ihres Gegenstandes und ersetzt alle anderen mündlichen oder schriftlichen Angaben und Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Zweck.

**AUSFUHRKONTROLLE:** Der Austausch der in dieser Vereinbarung betrachteten Informationen kann Ausfuhrkontrollgesetzen oder -vorschriften unterliegen. Jede Partei stimmt zu, alle auf die Verwendung und die Verbreitung der in dieser Vereinbarung definierten vertraulichen Informationen anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Antiterrorismus- und Handelsverordnungen.

**KEINE ABTRETUNG:** Diese Vereinbarung darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei nicht von einer der Parteien abgetreten werden. Diese Vereinbarung begründet kein Joint Venture, keine Partnerschaft oder Arbeitsgemeinschaft. Die Parteien bleiben unabhängige und sind nicht berechtigt, die andere Partei zu vertreten oder an Verträge zu binden.

Ort und Datum		Ort und Datum	
Unterschrift		Unterschrift	
Name, Position		Name, Position	
LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH		[Unternehmen]	